

Rechte und Pflichten der Lehrkraft gegenüber den Schülerinnen und Schülern

Rechte

§4

- (1) Äußerung der eigenen Meinung
- (6) ständige Fort- und Weiterbildung

Pflichten

§2 Bildungs- und Erziehungsauftrag

§4

- (4) Pünktlicher Unterrichtsbeginn, Aktualisierung schriftlicher Nachweise

§6

(1)

- Entwicklung der SuS fördern
- Über individuelle Lernbedingungen informieren und diese beachten
- Lernvoraussetzungen der Klasse beachten
- Pflicht zur Verschwiegenheit über Beratungen
- Erläuterungen und Begründungen zu Zeugnisnoten
- Gerechte und umfassende Beurteilung

(2) bis (5)

- Aufsichtspflicht (2)
- Beachtung der Schulordnung (2)
- Wahrung der Schulpflicht (2)
- Informationspflicht (bzgl. Schulpflicht, Gesundheitszustand der SuS, Zusammenarbeit mit Eltern) (1 und 3)
- Regelmäßige Sprechstunden (5)
- Hilfeleistungen bei Unfällen (4)
- Einleitung / Hinführung schulischer Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und zur Suchtprävention (3)

§7

- (1) Keine persönlichen oder schulfremden Dienstleistungen
- (2) Keine (entgeltliche) Nachhilfe für eigene Schülerschaft
- (3) Keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile annehmen

§9

- (1) Umfassende Beratungen in allen schulischen Angelegenheiten
Informationspflicht über Verhalten und Leistungen der SuS im Unterricht